Sozialhilfe: Informationen des Sozialdienstes Münchenbuchsee

Sie werden mit Sozialhilfe unterstützt. Folgende Ausführungen erscheinen uns dazu wichtig:

Bemessung der Sozialhilfe

Die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sind verbindlich, soweit das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung keine andere Regelung vorsehen.

Medizinische Grundversorgung

Obligatorische Grundversicherung 2026
Im Moment übernimmt die Sozialhilfe in der Region 2 folgende Prämien:

Erwachsene	CHF 586.00
Junge Erwachsene	CHF 421.90
Kinder	CHF 133.80

Bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin bezahlen wir Ihre ganze Prämie. Ab dann steht es Ihnen frei, die Krankenkasse zu wechseln oder die Differenz selber zu bezahlen. In der Regel wird die Prämienrechnung direkt von uns bezahlt.

Zusatzversicherungen
Der Sozialdienst Münchenbuchsee bezahlt keine Zusatzversicherungen (VVG). Diese gehen zu Ihren Lasten.

Franchise, Selbstbehalt
Als zusätzliche Leistung bezahlt der Sozialdienst die minimale Franchise und die Selbstbehalte von 10%. Dafür ist die Original-Abrechnung der Krankenkasse einzureichen.

Unfallversicherung
Bei der Krankenkasse abgeschlossene Unfallversicherungen bezahlt die Sozialhilfe, sofern Sie nicht beim Arbeitgeber versichert sind.

Zahnbehandlungen
Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Es wird auf das separate Merkblatt verwiesen.

Steuern

Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt.
Ab einem bestimmten Erwerbseinkommen sind Steuern geschuldet, welche in der Regel aus dem Einkommens-Freibetrag zu begleichen sind. Längerfristig unterstützte Personen können beim Steuerbüro der Wohngemeinde ein Steuererlassgesuch einreichen.

Schulden

Es werden keine Schulden übernommen. Bei einer laufenden Lohnpfändung wird Ihr Existenzminimum (Budget) analog desjenigen des Betreibungsamtes berechnet.

Leasing/Kredite

Laufende Leasingverträge oder Kredite sind zu sistieren, denn diese sind mit dem Sozialhilfe-Budget nicht finanzierbar.

REGIONALER SOZIALDIENST MÜNCHENBUCHSEE

Einkommen

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen.

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrags).

Leistungen / Zuwendungen Dritter

Sämtliche Leistungen und Zuwendungen von Dritten werden als Einnahmen eingerechnet. Massgebend ist der Zeitpunkt der Ausrichtung.

Selbständigkeit

Nur in Ausnahmefällen, nach Absprache und mit einem konkreten Businessplan wird selbstständige Erwerbstätigkeit geprüft und evtl. befristet unterstützt.
Sollten Sie Anrecht auf Leistungen der Arbeitslosenkasse haben, so muss dieser Plan mit dem RAV besprochen und von der Arbeitslosenkasse unterstützt werden.

Mitwirkungspflicht

Unser gemeinsames Ziel ist, dass Sie so schnell wie möglich selbstständig und von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Sie sind also verpflichtet, alles daran zu setzen, die Sozialhilfeleistungen zu schmälern bzw. nicht zu beanspruchen. Wir erwarten, dass Abmachungen eingehalten und Weisungen befolgt werden. Auch erwarten wir ehrlich Auskunft und Mitteilung bei Veränderung Ihrer Situation.

Termine und Gespräche

Gespräche finden nur an vorher vereinbarten Terminen statt. Sie erhalten regelmässig verbindliche Termine bei Ihrer Sozialarbeiterin oder Ihrem Sozialarbeiter, an denen Sie Ihre Anliegen besprechen können. Sollten Sie den Termin nicht einhalten können, so erwarten wir Ihren Anruf.

Gespräche via Telefon

Grundsätzlich sind Ihre Anliegen in den Gesprächen vorzubringen. Nur in dringenden Fällen oder nach Vereinbarung sind telefonische Kontakte möglich. Bitte halten Sie sich dabei an die mit Ihrer Sozialarbeiterin / Ihrem Sozialarbeiter vereinbarten Telefon-Zeiten. Rückrufe werden nur in Notfällen oder nach Vereinbarung getätigt.

Auto

Das Budget der Sozialhilfe sieht keine Autokosten vor. Sie können also kein Auto finanzieren. Sollten Sie ein Auto besitzen, so müssen Sie uns dies in jedem Fall mitteilen. Der Wert wird als Vermögen angerechnet.
Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursache in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Auf diese Leistung besteht kein gesetzmässiger Anspruch, sie wird im Einzelfall geprüft. Beispiele dafür können sein: Gesundheitskosten, Erwerbsunkosten, Fremdbetreuung von Kindern bei Erwerbstätigkeit, Brille, Nachhilfeunterricht, usw. Diese Situationen sind vorgängig mit der/m zuständigen Sozialarbeiter/in zu besprechen.